

HÖCKER Rechtsanwälte Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Zur Vorlage bei einer Behörde

**Bürgerpartei GL u. a. J. Stadt Bergisch Gladbach – wg. Wahlzu-
lassung, Wahlwerbung und Wahlprüfung**

Unser Zeichen: 795/20 9201

Köln, den 15.10.2020

Sehr geehrter Herr Samirae,

vielen Dank für Ihren Auftrag zur Inaugenscheinnahme und Prüfung
der von Ihnen vorgelegten Unterlagen der Wählergruppe „Bürgerpartei
GL“ im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens der Stadt Bergisch
Gladbach anlässlich der Kommunalwahlen am 13.09.2020.

1. Prüfauftrag

Sie beauftragten mich mit der Prüfung der folgenden Fragen:

- a. Hat die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Mitgliederzahl?
- b. Hat die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Satzung?
- c. Hat die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Programm?
- d. Erfüllt die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung der Stadt und Wahl des Bürgermeisters) der Stadt Bergisch Gladbach?

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt

Dr. Frauke Schmid-Petersen
Rechtsanwältin

Dr. Ruben Engel
Rechtsanwalt

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt

Dr. Johannes Gräblich
Rechtsanwalt

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Dr. Lucas Brost
Rechtsanwalt

Dr. Jörn Claßen
Rechtsanwalt

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt

Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt

Daniel Woising, LL.M. (Barcelona)
Rechtsanwalt

Dr. Sarah Gronemeyer, LL.M.
Rechtsanwältin

Anna Lina Saage
Rechtsanwältin

Robert Fritz
Rechtsanwalt

Dr. Hans-Georg Maaßen
Rechtsanwalt
Of Counsel

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODE33BRS
Ust-IdNr.: DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



Ö K

MARKEN- & MEDIENRECHT

- e. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 ordnungsgemäß einberufen worden?
- f. War die außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 beschlussfähig?

2. Umfang der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen

Gerne bestätige ich Ihnen anwaltlich, dass mir folgende Unterlagen zur Prüfung der unter Ziffer 1 genannten Fragen vorgelegen haben:

- Satzung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ in der Fassung vom 20.10.2013;
- Grundsatzprogramm („Parteiprogramm“) der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ in der Fassung vom 16.08.2020;
- Mitgliederliste der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ mit Stand vom 23.07.2020;
- Schriftliche Einberufung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 nebst Tagesordnung;
- Anwesenheitsliste der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020;
- Niederschriften der Mitgliederversammlung
 - zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Bürgerpartei GL (BGL) für die Wahl in der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2020 am 26.07.2020 und
 - zur Aufstellung der Bewerber/innen der Bürgerpartei GL (BGL) zur Wahl der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2020 am 26.07.2020.

3. Ergebnis der Prüfung

Die unter Ziffer 1 zur Prüfung genannten Fragen beantworte ich nach anwaltlicher Inaugenscheinnahme der unter Ziffer 2 zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wie folgt:



K

MARKEN- & MEDIENRECHT

a. Frage:

„Hat die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Mitgliederzahl?“

Ergebnis:

Die Gründung einer kommunalen Wählergruppe ist in Nordrhein-Westfalen frei. Gesetzliche Vorgaben bestehen nicht. Es ist ausreichend, dass interessierte Personen zu einer Gründungsversammlung eingeladen werden. Auf dieser Versammlung muss ein vom gemeinsamen Willen getragener Gründungsvertrag zur Bildung einer kommunalen Wählergruppe geschlossen werden. Eine Formvorschrift existiert für diesen Gründungsvertrag nicht, es empfiehlt sich jedoch, den Inhalt des Gründungsvertrages in Textform zu dokumentieren.

Eine gesetzliche Vorgabe hinsichtlich der Mitgliederzahl einer kommunalen Wählergruppe besteht in Nordrhein-Westfalen nicht.

Ich kann aufgrund der Vorlage der Mitgliedertliste mit Stand vom 23.07.2020 jedoch anwaltlich bestätigen, dass die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ mit ihrer Mitgliederzahl sogar – auch wenn gesetzlich nicht erforderlich – die Mindestmitgliederzahl für eingetragene Vereine nach § 56 BGB überschreitet.

b. Frage:

„Hat die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Satzung?“

Ergebnis:

Ja.

Nach § 15 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz NRW kann eine Wählergruppe einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie unter anderem nachweist, dass sie eine schriftliche Satzung hat. Davon ausgenommen sind jedoch Wählergruppen, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW) in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten sind.

Die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ war im Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen vertreten. Sie ist daher vom Nachweis, dass sie eine schriftliche Satzung hat, befreit.

Ich kann aufgrund der Vorlage der Satzung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ in der Fassung vom 20.10.2013 jedoch überdies anwaltlich bestätigen, dass die Wählergruppe



Ö C K

MARKEN- & MEDIENRECHT

„Bürgerpartei GL“ eine schriftliche Satzung hat, die den gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz NRW genügt.

c. Frage:

„Hat die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Programm?“

Ergebnis:

Ja.

Nach § 15 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz NRW kann eine Wählergruppe einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie unter anderem nachweist, dass sie ein Programm hat. Davon ausgenommen sind jedoch Wählergruppen, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW) in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten sind.

Die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ war im Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen vertreten. Sie ist daher vom Nachweis, dass sie ein Programm hat, befreit.

Ich kann aufgrund der Vorlage des Grundsatzprogramms („Parteiprogramm“) der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ in der Fassung vom 16.08.2020 jedoch überdies anwaltlich bestätigen, dass die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ ein Programm hat, das den gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz NRW genügt.

d. Frage:

„Erfüllt die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen (Wahl der Vertretung der Stadt und Wahl des Bürgermeisters) der Stadt Bergisch Gladbach?“

Ergebnis:

Ja.

Nach § 15 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlgesetz NRW können Wahlvorschläge nur von „mitgliedschaftlich organisierten Wahlberechtigten (Wählergruppen)“ eingereicht werden.



Ich kann aufgrund der Vorlage der Mitgliederliste der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ mit Stand vom 23.07.2020 anwaltlich bestätigen, dass es sich bei der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ um mitgliedschaftlich organisierte Wahlberechtigte (Wählergruppe) im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 Kommunalwahlgesetz NRW handelt.

Nach § 15 Abs. 2 S. 2 Kommunalwahlgesetz NRW kann eine Wählergruppe einen Wahlvorschlag ferner nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Davon ausgenommen sind jedoch Wählergruppen, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW) in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten sind.

Die Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ war im Rat der Stadt Bergisch Gladbach in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen vertreten. Sie ist daher vom Nachweis, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat, befreit.

e. Frage:

„Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 ordnungsgemäß einberufen worden?“

Ergebnis:

Ja.

Das Binnenrecht der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“, namentlich § 9 der Satzung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ in der Fassung vom 20.10.2013, bestimmt hinsichtlich der (ordentlichen) Mitgliederversammlung unter anderem:

„Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.“

Ich kann aufgrund der Vorlage der schriftlichen Einberufung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 nebst Tagesordnung anwaltlich bestätigen, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 formgerecht einberufen worden ist.

Das Binnenrecht der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“, namentlich § 9 der Satzung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ in der Fassung vom 20.10.2013, bestimmt unter anderem weiter:



K

WISSEN & MEDIENRECHT

„Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.“

Hinsichtlich der Frage, ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfordert, kommt dem Vorstand ein weiter Ermessensspielraum zu.

Vorliegend war das Interesse der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jedoch mit Blick auf die durch den Wahlleiter der Stadt Bergisch Gladbach beanstandeten Mängel an den am 28.06.2020 beschlossenen und bereits eingereichten Wahlvorschlägen der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ ohnehin offenkundig.

Die Ladungsfrist von zwei Wochen war für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung daher durch den Vorstand nur einzuhalten, soweit die Umstände dies zugelassen hätten.

Die Umstände, namentlich die durch den Wahlleiter der Stadt Bergisch Gladbach erst mit Schreiben vom 23.07.2020 beanstandeten Mängel an den am 28.06.2020 beschlossenen und bereits eingereichten Wahlvorschlägen der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ sowie die nahende Ausschlussfrist für neue Wahlvorschläge und die Beseitigung von Mängeln an bereits eingereichten Wahlvorschlägen am 27.07.2020 um 18:00 Uhr, ließen die Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung offenkundig nicht zu.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 ist mithin in Übereinstimmung mit dem Binnenrecht der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ auch fristgerecht einberufen worden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 wurde damit insgesamt ordnungsgemäß, insbesondere form- und fristgerecht, einberufen.

f. Frage:

„War die außerordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 beschlussfähig?“



K

MARKEN & MEDIENRECHT

Ergebnis:

Ja.

Das Binnenrecht der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“, namentlich § 9 der Satzung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ in der Fassung vom 20.10.2013, bestimmt unter anderem:

„Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine bestimmte Anzahl von anwesenden Mitgliedern ist nicht erforderlich.“

Ich kann aufgrund der Vorlage der Anwesenheitsliste der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 sowie der Niederschriften der Mitgliederversammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Bürgerpartei GL (BGL) für die Wahl in der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2020 am 26.07.2020 und zur Aufstellung der Bewerber/innen der Bürgerpartei GL (BGL) zur Wahl der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2020 am 26.07.2020 anwaltlich bestätigen, dass sechs Mitglieder der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ an der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 teilgenommen haben. Von diesen waren fünf Mitglieder für die Kommunalwahlen in der Stadt Bergisch Gladbach wahl- und damit für die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen in der Stadt Bergisch Gladbach am 13.09.2020 stimmberechtigt. Ein Mitglied der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ hat ausweislich der Anwesenheitsliste der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Wählergruppe „Bürgerpartei GL“ am 26.07.2020 ausschließlich als „Gast“ teilgenommen und sich ausweislich der Niederschriften der Mitgliederversammlung zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Bürgerpartei GL (BGL) für die Wahl in der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2020 am 26.07.2020 und zur Aufstellung der Bewerber/innen der Bürgerpartei GL (BGL) zur Wahl der Vertretung der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2020 am 26.07.2020 an den Abstimmungen zur Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen in der Stadt Bergisch Gladbach am 13.09.2020 nicht beteiligt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lucas Bröst

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht